

Verein
Name des Verantwortlichen
Straße
PLZ und Ort

Tel. privat
Tel. dienstlich
Te. mobil
E-Mail

Bitte mindestens 4 Wochen  
vor Benutzung einreichen!

**Stadt Burgdorf  
Abt. 40**

**31300 Burgdorf**

**Antrag auf Benutzung einer städtischen Einrichtung**

Folgende Räumlichkeit bzw. Sportanlage wird hiermit beantragt:

- Sporthalle/Gymnastikraum der/des \_\_\_\_\_
- Sportplatz der/des \_\_\_\_\_
- Schule: \_\_\_\_\_
- Mehrzweckhalle Schillerslage mit  Küche und/oder  Tribüne

In der o.g. beantragten Einrichtung werden folgende Räumlichkeiten benötigt:

- Klassenraum Nr. \_\_\_\_\_
- Aula
- Sonstiges

Art der Benutzung: \_\_\_\_\_

**(für eine Nutzung der Aula im Gymnasium Burgdorf ist zusätzlich der Vordruck  
'Angaben zur Veranstaltung' auszufüllen)**

Erwartete Teilnehmer: \_\_\_\_\_ Personen

Zeitraum der Benutzung: **Bei mehreren Terminen bitte gesondertes Blatt beifügen!**

Aufbau	Datum:		Beginn:	Ende:
Veranstaltung	Datum:	Einlass:	Beginn:	Ende:
Abbau	Datum:		Beginn:	Ende:

Wird Eintrittsgeld erhoben:  JA  NEIN (zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Benutzungssatzung für Gebäude und Sportanlage der Stadt Burgdorf vom 12.10.2000 ist zu beachten. Ein Auszug davon ist umseitig abgedruckt. Diese habe ich zur Kenntnis genommen. Für die Inanspruchnahme von städt. Einrichtungen werden nach der Dienstanweisung für die Überlassung von Räumen in Gebäuden und Sportanlagen an Dritte vom 28.10.2010 Gebühren erhoben. Für Veranstaltungen in Sportstätten der Gruppe A der Gebührensatzung ist eine Energiekostenbeteiligung zu entrichten. Gemäß §2 Absatz 5 der Gebührensatzung sind, soweit in der Gruppe B Eintrittspreise erhoben werden, 5 % der Eintrittspreise zu entrichten, mindestens jedoch die in der Gruppe B festgesetzten Gebühren. Die zur Berechnung notwendige Einnahmeabrechnung ist innerhalb von vier Wochen einzureichen. Liegt diese nicht vor, werden die Einnahmen geschätzt und die Gebühren festgesetzt.

Ort und Datum

Unterschrift

**Auszug aus der  
Benutzungssatzung für  
Gebäude und Sportanlagen der Stadt Burgdorf**

**§ 1  
Allgemeines**

Durch diese Benutzungssatzung wird die Sondernutzung folgender Räume und Sportanlagen geregelt:

- a) Räume in Schulen
- b) Sporthallen
- c) Außensportanlagen
- d) Mehrzweckhalle Schillerslage
- (....)

**§ 2  
Benutzerinnen und Benutzer**

Gebäude und Anlagen können von Vereinen, Gruppen und Verbänden für besondere Veranstaltungen genutzt werden.

**§ 3  
Antrag**

- (1) Über eine Nutzung der im § 1 genannten Einrichtungen wird auf schriftlichen Antrag entschieden. Der Antrag soll Angaben über die beabsichtigte Dauer der Nutzung, deren Zweck und die erwartete Teilnehmerzahl sowie die Namen der Aufsichtspersonen enthalten. Die benötigten Räume und etwaige zusätzliche Einrichtungen sind genau anzugeben. Der Antrag ist an die Stadt Burgdorf zu richten. Er soll in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin gestellt werden.
- (2) Der Antrag kann sich sowohl auf eine einmalige als auch auf regelmäßige Nutzung erstrecken.
- (3) Sollten bereits genehmigte Nutzungen nicht mehr erfolgen, so ist dies im Vorfeld der Stadt rechtzeitig, spätestens eine Woche vorher, bekannt zu geben. Andernfalls werden die in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren fällig.

**§ 4  
Vergabegrundsätze**

- (1) Die Stadt Burgdorf verfügt über Gebäude und Anlagen, die im Rahmen der kulturellen und sportlichen Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Räume können von Vereinen, Gruppen und Verbänden für besondere Veranstaltungen genutzt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.
- (4) Die Überlassung der Räume ist schriftlich nach Vordruck zu beantragen. Die im Vordruck geforderten Auskünfte sind möglichst vollständig zu erteilen.
- (5) Die Genehmigung zur Nutzung der Räume muss dem Benutzer vor der entsprechenden Veranstaltung schriftlich vorliegen.
- (6) Bei Sporthallen und Schulgebäuden hat die schulische Nutzung in jedem Fall Vorrang.
- (7) Während der Schulferien sind mit Ausnahme der Hallen im Schulzentrum und der Gudrun-Pausewang-Grundschule die Schulgebäude und die Sporthallen **geschlossen**.

**§ 5  
Benutzungsgrundsätze**

- (1) Die Einrichtungen dürfen nur zu dem in der Zulassung angeführten Zweck benutzt werden. Für die regelmäßige Benutzung wird von der Stadt Burgdorf ein Benutzungsplan mit festgelegten Zeiten erstellt.  
  
Die Nutzungszeiten richten sich nach der Art des einzelnen Gebäudes oder der einzelnen Anlage.
- (2) Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Einrichtungsgegenstände und Geräte sind nach Gebrauch an Ort und Stelle zurückzubringen. Beschädigungen oder Verluste, die während der Veranstaltungen entstehen, sind unverzüglich dem städt. Beauftragten anzuzeigen.
- (3) Den Anordnungen der im Auftrage der Stadt das Hausrecht ausübenden Hausmeister, Platz- oder Hallenwarte, die für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung Sorge tragen, ist Folge zu leisten. In ihrer Abwesenheit tragen die Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung.  
  
Jeder Benutzer ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.  
  
Benutzer und Zuschauer, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, kann der städtische Beauftragte mit sofortiger Wirkung aus der Einrichtung verweisen.  
  
Während der Nutzungsdauer muss ein Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Einrichtung als erster betritt und zuletzt verlässt, für die Beaufsichtigung und den reibungslosen Ablauf sorgen. Erforderlichenfalls hat er Sanitäts- und Ordnungsdienste einzurichten. Der Ordnungsdienst trägt für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung, die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen und feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften und die Einhaltung der Höchstbesucherzahl die Verantwortung.

- (4) Eine wettkampfmäßige und sonstige Herrichtung (Dekoration) ist Sache des Benutzers. Dem jeweiligen Hausmeister, Platz- oder Hallenwart sind alle dazu erforderlichen Arbeiten anzuzeigen. Untersagt ist es, Nägel, Haken u.ä. in Boden, Wände oder Decken zu schlagen.

Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen nur mit vorheriger Zustimmung angebracht oder aufgestellt werden.

Tiere dürfen nur soweit erforderlich (z.B. Darstellung und Anschauung) und nach ausdrücklicher Genehmigung von Seiten der Stadt auf bzw. in die Einrichtung mitgenommen werden.

**§ 6  
Sportstätten und Schulsporteinrichtungen**

- (1) Sporthallen oder Gymnastikräume dürfen nur mit dafür geeigneten Turn- und Hallenschuhen betreten werden, die nicht als Straßenschuhe benutzt werden. Zur Vermeidung von Verschmutzungen sind diese in den Umkleieräumen anzulegen. Tribünen dürfen mit diesen Hallen- oder Turnschuhen nicht betreten werden.
- (2) Sportfreianlagen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Nagelschuhe dürfen - sofern ihre Verwendung zur Schonung der Anlagen nicht untersagt ist - nur auf Sprung- oder Laufbahnen benutzt werden. Startlöcher dürfen nicht gegraben werden, vorhandene Startblöcke sind zu benutzen.
- (3) Sofern befürchtet werden muss, dass durch die Benutzung der Rasenflächen Schäden auftreten könnten (ungünstige Boden- oder Witterungsverhältnisse), kann die Nutzung untersagt werden. Die Entscheidung trifft der Stadtdirektor oder ein von ihm Beauftragter.
- (4) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Sporthallen, Gymnastikräumen sowie dazugehörigen Umkleieräumen untersagt. Ausnahmen können durch die Verwaltung zugelassen werden.
- (5) Umkleide- oder andere Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jedes unnötige Verweilen ist zu unterlassen. Umkleieräume hat der Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter während der Benutzungszeit verschlossen zu halten.
- (6) Sanitäts- und Übungsleiterräume dürfen nur von Sanitätspersonal und Übungsleitern, Platzwart- und Geräteräume nur zum Empfang von Geräten betreten werden.

**§ 8  
Übrige Räume**

In den zur Benutzung überlassenen Räumen ist das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Ausnahmen können erteilt werden.

**§ 9  
Haftung**

Die Stadt Burgdorf überlässt dem Besucher die Einrichtungen gem. § 1 und die vorhandenen Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen. Es muss der Neuwert, falls eine Neuanschaffung oder Reparatur des Schadens erforderlich ist, ersetzt werden.

Die Stadt und ihre Beauftragten haften weder für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen aus Anlass einer Veranstaltung in den überlassenen Gebäuden oder auf den Anlagen noch für sonstige Schäden (z.B. Körperschäden), die der Benutzer oder Teilnehmer einer Veranstaltung (auch auf Zugängen, Treppen und Fluren) erleidet.

Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, deren Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.

Der Benutzer hat vor Erteilung der Zulassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

**§ 10  
Sonstiges**

Neben dieser Benutzungsordnung bleiben bereits bestehende Benutzungs- bzw. Hausordnungen rechtswirksam.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am **01.01.2001** in Kraft.